

BVGer A-6493/2025 vom 26. Mai 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6493_2025

FR: TAF A-6493/2025 du 26 mai 2026

IT: TAF A-6493/2025 del 26 maggio 2026

Regeste

Haushaltabgabe

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern sie von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Die angefochtene Verfügung ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt, da sie vom BAKOM als zuständige Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde und gemäss Art. 99 Abs. 1 RTVG (SR 784.40) beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Mit dem Tod von B. _____ hat der Beschwerdeführer als ihr Ehemann bzw. als deren Erben (Art. 462 ZGB) die Erbschaft als Ganzes kraft Gesetzes erworben (Art. 560 Abs. 1 ZGB; sog. Universalsukzession). Die Vermögenswerte und Ansprüche seiner Frau sind ohne Weiteres auf ihn übergegangen und ihre Schulden wurden mit ihrem Tod zu persönlichen Schulden des Beschwerdeführers (Art. 560 Abs. 2 ZGB; sog. Schuldnachfolge). Er ist somit als Verfahrenspartei anzuerkennen. Durch die Verfügung vom 20. August 2025, mit der die Vorinstanz die Rechtmässigkeit der Forderung der Erstinstanz festgestellt hat, ist der Beschwerdeführer als gesetzlicher Rechtsnachfolger seiner Frau ferner besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

E. 1.4

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im vorliegenden Verfahren mit voller Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen des Bundesrechts einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien von Amtes wegen fest (Art. 12 und Art. 13 VwVG). Es würdigt dabei die Beweise grundsätzlich frei, ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss (Grundsatz der freien Beweiswürdigung; vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP [SR 273]; BGE 137 II 266 E. 3.2; BVGE 2012/33 E. 6.2.1). Es erachtet eine rechtserhebliche Tatsache, für die der volle Beweis zu erbringen ist (Regelbeweismass), nur dann als bewiesen, wenn es gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, sie habe sich verwirklicht. Absolute Gewissheit ist indes nicht erforderlich. Es genügt, wenn es an der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2; Urteil des BVGer A-4951/2022 vom 17. Juni 2024 E. 2.2). Bleibt eine entscheidrelevante Tatsache unbewiesen, gilt im Bereich des öffentlichen Rechts grundsätzlich die Beweislastregel von Art. 8 ZGB als allgemeiner Rechtsgrundsatz. Demnach hat jene Partei die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, die aus der unbewiesen gebliebenen Tatsache Rechte ableitet (vgl. BGE 144 II 332 E. 4.1.3; 142 II 433 E. 3.4.1; BVGE 2012/33 E. 6.2.2).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 20. August 2025 und damit einhergehend die Befreiung von der Pflicht zur Leistung der Haushaltabgabe. Strittig und im Folgenden zu prüfen ist, ob er in den Abgabep Perioden vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2022 abgabepflichtig war und die Erstinstanz den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamts [...] für die Haushaltabgabe in der Höhe von Fr. 1'266.25 zuzüglich Mahn- und Betreibungsgebühren in der Höhe von Fr. 35.- zurecht beseitigte.

E. 3.2

Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, dass sämtliche Personen, die in einem entsprechenden Haushalt ihren Hauptwohnsitz hätten, solidarisch für die Haushaltabgabe haften. In welchem (ehegüterrechtlichen) Verhältnis die Solidarschuldner zueinander stehen würden, sei für die Abgabepflicht irrelevant. Die Haushaltabgabe sei ferner geräteunabhängig und müsse von jedem Haushalt bezahlt werden, unabhängig davon, ob die betreffende Person ein entsprechendes Gerät besitze und überhaupt Radio- und Fernsehprogramme konsumieren würde. Die konkreten Eigentumsverhältnisse an den Empfangsgeräten unter den Solidarschuldnern seien nicht massgeblich.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer wendet demgegenüber ein, B._____ und er seien dem Güterstand der Gütertrennung unterstanden. Ferner hätten seit dem Tod von B._____ keine «Erbverhandlungen» stattgefunden.

E. 4

4.1 Gemäss Art. 68 Abs. 1 RTVG erhebt der Bund eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (vgl. Art. 93 Abs. 2 BV). Die Haushaltabgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben (Art. 68 Abs. 2 RTVG). Die Abgabe ist geräteunabhängig, d.h. voraussetzungslos von jedem Privathaushalt zu bezahlen, unabhängig davon, ob jemand ein Empfangsgerät besitzt oder benützt oder einen konkreten Nutzen zieht aus den mit der Abgabe finanzierten Tätigkeiten (vgl. Urteil des BGer 2C_852/2021 vom 10. Dezember 2021 E. 2.2 m.H.).

E. 4.2

Nach Art. 69a Abs. 1 RTVG ist für jeden Privathaushalt eine Haushaltabgabe in gleicher Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist pro Haushalt und nicht pro Person geschuldet. Ein Haushalt ist die Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben (Art. 69a Abs. 2 RTVG i.V.m. Art. 3 Bst. d des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [RHG; SR 431.02]). Für die Abgabe eines Haushalts haften in der Regel die volljährigen Personen solidarisch (Art. 69a Abs. 3 RTVG). Die Haftung einer Person erstreckt sich auf die Forderungen aus den Abgabeperioden, bei deren Beginn die Person zum entsprechenden Haushalt gehört (Art. 69a Abs. 4 RTVG).

E. 4.3

Die Bestimmung von Art. 69b RTVG regelt in Verbindung mit Art. 61 RTVV (SR 784.401) die Befreiung von der Abgabepflicht für Privathaushalte. Gemäss Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG befreit die Erhebungsstelle auf schriftliches Gesuch hin Personen, die Ergänzungsleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG (SR 831.30) erhalten; die Befreiung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Bezugs dieser Ergänzungsleistungen, längstens aber für fünf Jahre vor Eingang des Gesuchs bei der Erhebungsstelle.

E. 5

5.1 In sachverhaltlicher Hinsicht steht fest, dass gemäss den Daten des Einwohnerregisters der Beschwerdeführer und B._____, während den hier interessierenden Abgabeperioden ihren Wohnsitz im Haushalt mit der Adresse [...] hatten. Ferner ist der Bezug von Ergänzungsleistungen durch den Beschwerdeführer seit dem 1. Dezember 2022 und die damit einhergehende Befreiung von der Haushaltabgabe aktenkundig. Jedoch wurden weder vom Beschwerdeführer noch von B._____ Nachweise über den Bezug von Ergänzungsleistungen vor dem 1. Dezember 2022 zu den Akten gelegt.

E. 5.2

Die Einwände des Beschwerdeführers in ehe- und erbrechtlicher Hinsicht vermögen seine Abgabepflicht für die Perioden vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2022 nicht aufzuheben. Die Haushaltabgabe wird geräteunabhängig erhoben, weshalb der gewählte Güterstand unter den Ehegatten und die Eigentumsrechte an dem Empfangsgerät unerheblich sind. Massgeblich ist der Umstand, dass der Beschwerdeführer und B._____, während den hier interessierenden Abgabeperioden ihren Wohnsitz im betreffenden Haushalt hatten. Er ist (Solidar-)Schuldner der Haushaltabgabe (vgl. vorne E. 4.1 f.), weshalb auch eine allfällige Ausschlagung von Schulden von B._____ durch den Beschwerdeführer nach dem Erwerb der Erbschaft (Art. 566 ff. ZGB) unbeachtlich wäre. Zudem bleibt die Behauptung des Beschwerdeführers unbelegt, wonach ihm für die Jahre 2021 und 2022 Ergänzungsleistungen zustehen würden und er folglich von der Haushaltabgabe zu befreien sei. Entsprechende Nachweise wurden nicht zu den Akten

gereicht (vgl. vorne E. 4.3). Es handelt sich hierbei um eine anspruchsbegründende Tatsache, die vom Beschwerdeführer (und von B. _____) im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht darzutun und zu belegen ist. Es ist nicht Aufgabe der Behörden, diese Nachweise einzuholen. Demzufolge bleibt diese entscheidrelevante Tatsache unbewiesen, und der Beschwerdeführer muss die Folgen der Beweislosigkeit tragen (vgl. vorne E. 2.2). Der Bezug von Ergänzungsleistungen und die Befreiung von der Haushaltabgabe für die Zeit vor dem 1. Dezember 2022 ist somit nicht erstellt.

E. 5.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer für die Abgabep perioden vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2022 der Erstinstanz eine Haushaltabgabe in der Höhe von Fr. 1'266.25 zuzüglich Mahn- und Betreibungsgebühren in der Höhe von Fr. 35.- schuldet. Die Erstinstanz hat den Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. [...] des Betreibungsamts [...] zurecht beseitigt. Folglich erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

6.1 Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen ist vorliegend in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 6.2

Angesichts seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Die Vorinstanz als Bundesbehörde hat unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.